

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



## V. AUS DEN BDS-BEZIRKEN

### a) LGBez. Hagen

Am 21. 9. 1957 veranstaltete die SchsVgg. für den LGBez. Hagen ihren diesjährigen Ausflug. Mit dem Omnibus fuhren um 15.00 Uhr 52 Damen und Kollegen in Richtung Ennepetal. Zuerst wurde die Heilenbecker Talsperre besichtigt. Hier war die Vereinigung bei Kaffee und Kuchen Gast der Stadt Ennepetal. Bürgermeister Sondermann, selbst Schm. und Mitgl. unserer Vgg., begrüßte die erschienenen Gäste im Namen der Stadt Ennepetal. Er führte u. a. aus, dass es nicht nur Aufgabe eines Schs. sei, zu schlichten, sondern auch die Geselligkeit zu pflegen. Aus diesem Grunde sei es eine vornehme Aufgabe einer Gemeinde, auch in dieser Hinsicht dem Schm. zur Seite zu stehen.

Abschluss des Ausflugs bildete die Besichtigung der weltbekannten Kluterthöhle. Sämtliche Damen und Herren waren von der heilenden Wirkung für Asthmakranke beeindruckt. Nach der Führung durch die Höhle war die Vereinigung nochmals Gast der Stadt Ennepetal, die zu einem kleinen Imbiss eingeladen hatte. Der 2. Vors. der Vereinigung, Schütter, dankte in Vertretung des erkrankten 1. Vors. Dr. Hülsebusch, zugleich im

Namen aller Anwesenden Bürgermeister Sondermann, als dem Vertreter der Stadt Ennepetal für die großzügige Gastfreundschaft. Gegen 21.00 Uhr wurde mit dem Omnibus gemeinsam die Heimfahrt angetreten.

### b) LGBez. Bochum

Von der SchsVgg. für den LGBez. Bochum — ohne Recklinghausen — wurde diesmal die Vierteljahresversammlung in der Gaststätte „Umland-Eck“, Bochum, Nordring 57, abgehalten.

Es waren 34 Koll. erschienen. Als Gäste konnte der 1. Vors., Schm. Paulitschke, AG-Dir. Offenberg und Justl Bosselmann vom AG Bochum sowie den 2. Vors. der SchsVgg. in Duisburg, Schm. Bültjes, begrüßen. Vom BDS waren anwesend: der 1. Vors., Schm. Frömgen, der Geschäftsf., StA Surhoff sowie der juristische Berater und Seminarassistent, Städt. Rechtsrat Wach.

Koll. Bültjes referierte über das Thema „Muss der Schm. immer unparteiisch sein?“. Der Vortragende erklärte zunächst die Bedeutung des Begriffs „Schm.“ und kam zu der Feststellung, dass der Schm. unparteiisch werde, wenn er von der Schuld des Antraggegners überzeugt sei und einen Vergleich anstrebe oder bei

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



übersetzten Forderungen des Antragstellers zu Gunsten des Beschuldigten auf eine Mäßigung hinwirke. Die Kunst des Schs. sei es, Frieden zu stiften und die Verhandlung so zu führen, dass die Würde gewahrt bleibe. Im Anschluss an den ausgezeichneten Vortrag setzte eine Aussprache ein, an der sich AGDir. Offenberg lebhaft beteiligte. Heiß umstritten war die Frage, ob und in welcher Form Ehrenerklärungen bei Beleidigungen angebracht sind, z. B. bei öffentlichen Beleidigungen. Man einigte sich dahin, dass der Schm. nur in unumgänglichen Fällen zu einer Ehrenerklärung raten soll.

Es folgte ein weiterer Vortrag des Städt. Rechtsrats Wach über das aktuelle Thema „Das Gleichberechtigungsges. v. 18. 6. 1957 und seine Bedeutung für den Schm.“. In seiner sehr aufgeschlossenen Art und leicht verständlich gab der Referent einen kurzen Überblick über den für den Schm. in Frage kommenden Teil des Ges. Dabei machte er darauf aufmerksam, dass dieses Ges. erst ab 1. 7. 1958 rechtsverbindlich wird. Besonders wichtig sei, dass der Vater auch weiterhin gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen geblieben ist. U. a. wies der Vortragende noch auf die Zugewinngemeinschaft und die Möglichkeit hin, dass Frauen einen Doppelnamen führen können (Name des Ehemannes und Geburtsname).

Auch über diesen Vortrag wurde lebhaft diskutiert. Weiter wurden noch Fälle aus der Praxis besprochen. Nach der geistigen Kost wurde ein Imbiss gereicht, dem sich noch ein gemütliches Beisammensein anschloss.

### c) LGBez. Berlin

Die übliche Monatsversammlung in Tempelhof fiel im Oktober aus, weil der Vorstand des BBS beabsichtigte, alle Berliner Koll. zu einer Zusammenkunft aufzufordern, sobald die vom Justizsenat beim Finanzsenat erbetenen Mittel für den Lehrgang des SchsSem. in Berlin bereitgestellt sind. Obwohl der Vorstand seit 2 Jahren bemüht ist, diese Mittel zu erhalten, ist eine Entscheidung noch nicht gefallen. Sollte sie in diesem Jahr nicht kommen, werden wir in unseren Bestrebungen, auch in Berlin das zu erreichen, was in anderen Bezirken der Bundesrepublik erreicht worden ist, nicht nachlassen. Anmeldungen für das Sem. werden jedenfalls weiterhin vornotiert.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir eine betrübliche Feststellung machen: Die SchsZtg., deren Bezug als sächliche Kosten des Schs. gilt und daher von der Gemeinde vergütet wird, glauben einige unserer Koll., entbehren zu können. Wie wichtig unsere Bundeszeitung ist, weiß jeder, der sie liest. Die letzte Nr. vom 1. Oktober 1957 beweist es ganz be-

### Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



sonders auf Seite 145-147 — Schreibgebühren des Schs. —. Damit ist einer unserer Wünsche erfüllt; die Gebührenerhöhung mag in den Augen mancher Koll. nur eine Kleinigkeit sein; doch können wir damit ganz bestimmt rechnen, dass noch andere von unserem Bund geäußerten Wünsche erfüllt werden. Hierbei sei zunächst die Erhöhung der Verhandlungsgebühren erwähnt, mit deren Änderung noch vor Ablauf dieses Jahres gerechnet wird. Wegen der Sprechzimmervergütung haben wir mit dem Justizsenat und dem Innensenat verhandelt; auch hier ist eine Verbesserung zu erwarten, die mit rückwirkender Kraft — wie es von uns angeregt war — leider nicht erfolgen wird. Hier waren besondere Schwierigkeiten zu überwinden, bis klargestellt wurde, dass die Sprechzimmervergütung allein Sache des Innensenats ist. Immerhin soll eine generelle Regelung ab Januar 1958 erfolgen. dass wir das erreichten, danken wir unseren Mitgliedern, die den Vorstand durch ihre Beiträge in die Lage versetzen, den nötigen Schriftwechsel zu führen. Erfreulich war für uns das Interesse in den Bezirken Kreuzberg, Spandau, Steglitz und Tempelhof; besonderen Dank gebührt dem Koll. Paul Haase in Steglitz, der das Eis, das uns lange Zeit vom Innensenat und Finanzsenat trennte, aufbrechen half.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.